

Verein „Wildes Land - lebendiges Sein“

Statuten

Name und Sitz

Unter dem Namen " Wildes Land - lebendiges Sein " besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig und besteht auf unbeschränkte Dauer.

Vereinszweck

Der Verein ist gemeinnützig und unterstützt Initiationsarbeit und Prozessarbeit in der Natur und fördert damit Selbstwirksamkeit, Gesundheit, Jugendförderung, Naturverbindung und die Umweltbildung der Bevölkerung. Der Verein ist nicht gewinnorientiert, hat keinen Erwerbszweck und erstrebt kein Gewinnwachstum. Alle Vereinsaktivitäten müssen grundsätzlich der Allgemeinheit zu Gute kommen und der Verein handelt uneigennützig.

Der Verein „Wildes Land – lebendiges Sein“ organisiert und unterstützt zu diesem Zweck Visionssuchen und Walkaways, sowie Vernetzungstreffen und weitere Anlässe zum oben genannten Zweck. Dazu gehört auch die Integration des Erlebten im Alltag, sowie der Erhalt der Infrastruktur der Naturplätze. Daneben sollen auch weitere Formate, die in diesem Feld entstehen werden, unterstützt oder durchgeführt werden. Ebenso gefördert werden Öffentlichkeitswirksamkeit und Vernetzung mit weiteren Akteuren oder verwandten Projekte, beispielsweise in Bereichen der Jugendarbeit und des Naturschutzes.

Der Verein folgt darin der Vision zur Wirkung der Initiationsarbeit in der Gesellschaft:

Menschen, die in Liebe und Fülle leben, im Gefühl zuhause zu sein und Willkommen auf dieser Erde. Einheimisch und direkt verbunden mit dem Land, auf dem sie wohnen und den Zyklen des Lebens. Menschen, die authentisch sich selbst sein können, eingewoben in die Gemeinschaft des Lebens. Wild und lebendig. Wir wollen neue Wege gehen, um diese Vision gemeinsam zu verwirklichen. Die Visionssuche ist ein Raum, in dem diese Vision lebendig wird und Kraft bekommt, um in die Welt hineingetragen zu werden.

Unsere Vision ist, dass die Visionssuche als heiliger Raum der Gestaltung von Übergängen und der tiefen Anbindung ans Leben wieder verankert wird in unserer Gesellschaft. Dass jeder Mensch darum weiss und Zugang hat. Visionssuche soll ein Geburtsrecht sein. Dass es jedem Menschen zusteht, insbesondere jedem Jugendlichen, diesen Schritt vom Kind in ein kraftvolles, selbstwirksames und verbundenes Wirken in dieser Welt zu erleben und zu feiern. So ist es unsere Vision, dass Initiation als integraler selbstverständlicher Bestandteil unserer Gesellschaft getragen wird von einer breiten Öffentlichkeit und die Erlebnisse aus der Visionssuche direkt in die Gestaltung der Gesellschaft einfließen können.

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind folgende:

- Vorstand, auch Kerngruppe genannt
- Mitgliederversammlung

Der Vorstand/Kerngruppe

Die Kerngruppe erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins, organisiert das Vereinsleben und ist Ansprechpartnerin für Mitglieder und Aussenstehende. Ausserdem organisiert sie die Mitgliederversammlung und schliesst im Namen des Vereins Verträge ab. Die Kerngruppe konstituiert sich selbst und besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist mehrmals möglich. Die Kerngruppe versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Mitglied der Kerngruppe kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Mitglieder der Kerngruppe bezahlen keinen Mitglieder-Beitrag. Die Treffen der Vorstandsarbeit basieren auf ehrenamtlichem Engagement.

Folgende Befugnisse und Pflichten fallen der Kerngruppe zu:

- Einladung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Aufnahme neuer Vereinsmitglieder
- Erstellen und Umsetzen von Zielsetzungen
- Führung eines Protokolls über die Beschlüsse
- Vertretung des Vereins nach Aussen, Kommunikation nach Innen und Aussen
- Einstellung und Kündigung von Arbeitskräften
- Unterhalt und Koordination von freiwilligen Mitarbeitern
- Koordination der eigenen Tätigkeiten
- Führung der Kasse und der Buchhaltung
- Nachhaltige Planung der Vereinsfinanzen sowie Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets
- Alle weiteren Aufgaben, welche für den funktionierenden Betrieb des Vereins anfallen
- Zeichnungsberechtigung per Einzelunterschrift

Beschlüsse der Kerngruppe werden im Konsent nach dem Vorbild der Soziokratie getroffen.

Die Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Anträge, zusätzliche Traktanden und Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an die Kerngruppe zu richten. Die Kerngruppe oder 1/4 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Folgende Aufgaben und Kompetenzen schreiben wir der Mitgliederversammlung zu:

- Änderung der Statuten
- Bestimmen der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts der Kerngruppe
- Genehmigung der Jahresrechnung der Kerngruppe

- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Kerngruppe vollständig anwesend ist. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse im Konsent nach dem Vorbild der Soziokratie.

Mitgliedschaft

Aktiv

Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, welche die Vision von "wildes Land - lebendiges Sein" längerfristig mittragen und sich mit ihren individuellen Fähigkeiten einbringen.

Gönner

Gönner können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideologisch und finanziell unterstützen.

Finanzierung

Zur Verwirklichung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Mitgliederbeiträge

Aktivmitglieder bezahlen einen frei gewählten Beitrag und unterstützen den Verein in erster Linie mit ihrem aktiven Mitwirken.

Gönner können ihren monatlichen oder jährlichen Beitrag selbst wählen, mindestens CHF 20 pro Jahr.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor Ende des Kalenderjahres schriftlich an die Kerngruppe gerichtet werden. Der Mitgliederbeitrag für das angefangene Jahr ist vollständig zu bezahlen. Die Kerngruppe fällt unter Angabe eines dringlichen Grundes den Ausschlussentscheid.

Revisionsstelle

Die Kerngruppe wählt eine RechnungsrevisorIn, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Die Revisionsstelle erstattet der Kerngruppe zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.

Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen und es besteht keine Nachschusspflicht.

Auflösung

Der Verein löst sich auf, wenn die Mitgliederversammlung und die gesamte Kerngruppe dies nach den Richtlinien der Konsentfindung beschliessen. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichem wohltätigem Zwecken über. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird auf eine steuerbefreite und gemeinnützige Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung mit Sitz in der Schweiz übertragen.

Die Statuten treten mit der Genehmigung durch die Vorstandsversammlung in Kraft.

Zürich, 01.05.2023

Kerngruppe / Vorstandsmitglieder:

Andreas Föhr



Vera Jeanne Caspar



Martin Fuchs

